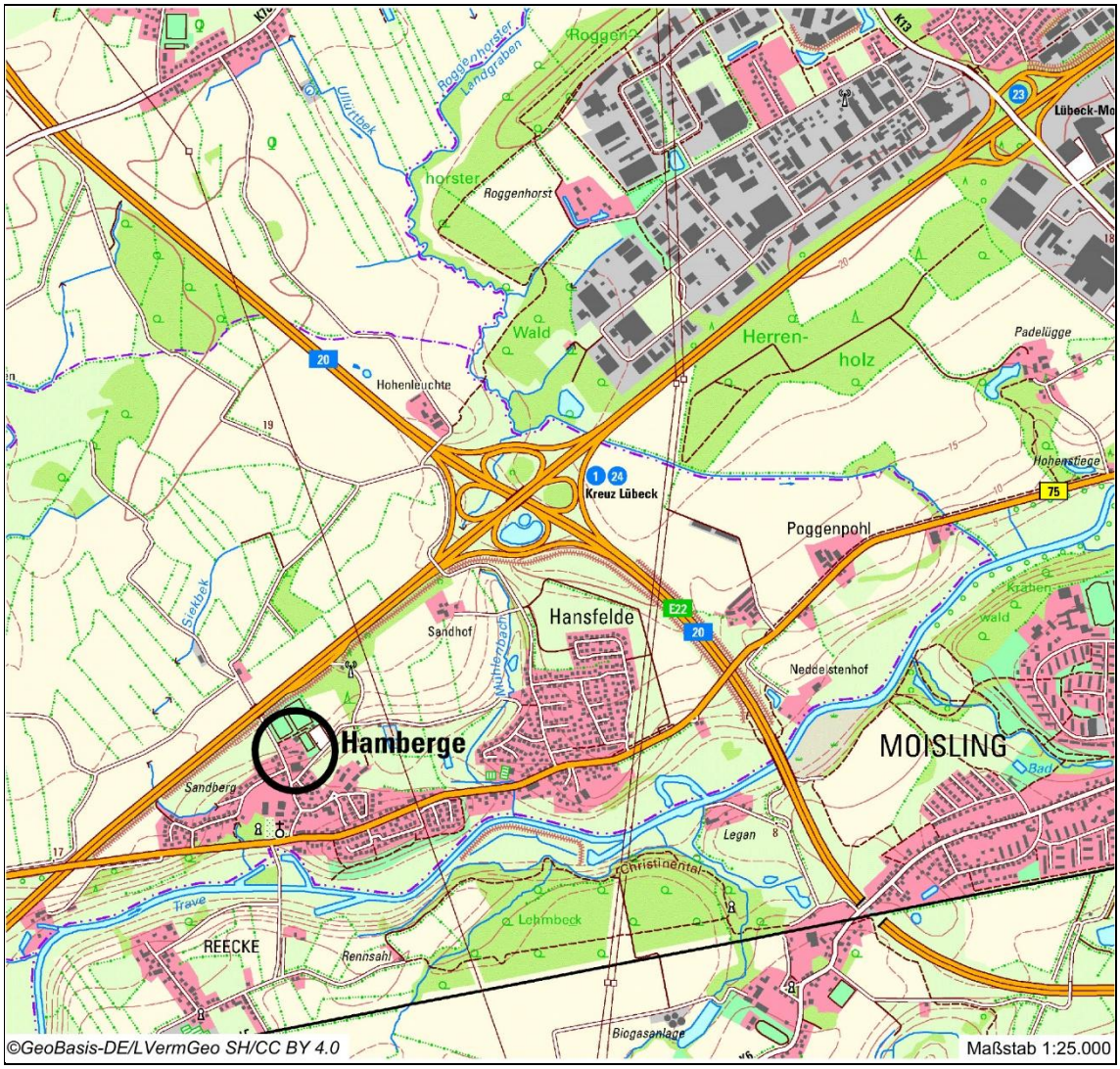
Gemeinde Hamberge
Kreis Stormarn

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 1 der Gemeinde Hamberge

für das Gebiet westlich der Schulstraße, nördlich des Buurredder und südlich der Bundesautobahn A 1 in der Gemeinde Hamberge



Stand: 11.09.2026

Bearbeitung:

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH

Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck

Tel. 0451 / 610 20 26
Fax. 0451 / 610 20 27

luebeck@prokom-planung.de

Richardstraße 47
22081 Hamburg

Tel. 040 / 22 94 64 14
Fax. 040 / 22 94 64 24

hamburg@prokom-planung.de

INHALTSVERZEICHNIS

1 Grundlagen der Planaufstellung 5
1.1 Planungsanlass 5
1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes 5
1.3 Grundlage des Verfahrens 5
1.4 Rechtsgrundlagen 6
2 Übergeordnete Planungen bestehende Rechtsverhältnisse 7
2.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 7
2.2 Regionalplan für den Planungsraum I (1998) 8
2.3 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III 9
2.4 Landesweites Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem 11
2.5 NATURA 2000-Gebiete 11
2.6 Flächennutzungsplan (1976) 11
2.7 Landschaftsplan 13
2.8 Bestehende Bebauungspläne oder sonstige Satzungen 13
3 Bestandssituation 13
3.1 Städtebauliche Situation 13
3.2 Verkehrliche Erschließung 14
3.3 Natur und Umwelt 14
3.3.1 Vegetationsbestand 14
3.3.2 Topografie 18
3.3.3 Bodenschutz / Bodenversiegelungen 18
3.3.4 Altlasten 18
3.3.5 Natur- und Artenschutz 18
3.3.6 Orts- und Landschaftsbild 18
3.4 Denkmalschutz 19
3.5 Eigentumsverhältnisse 19
3.6 Ver- und Entsorgung 19
4 Planung 19
4.1 Ziele und Zweck der Planung 19

4.2 Zulässigkeit von Vorhaben 20

5 Prüfung von Planungsalternativen gemäß § 1a Absatz 2 BauGB 20

6 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen ... 22

6.1 Schutzgut Wasser 22

6.2 Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften 22

6.3 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild 22

6.4 Schutzgut Boden 22

6.5 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung 22

7 Maßnahmen zur Bodenordnung 24

8 Kosten/Finanzwirksamkeit 24

9 Beschluss 25

ANLAGEN

- PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 1 der Gemeinde Hamberge Bestand Biotoptypen, Stand: 14.07.2026

1 Grundlagen der Planaufstellung

1.1 Planungsanlass

Die Gemeinde Hamberge beabsichtigt, den bestehenden Schulstandort zu erweitern, um eine langfristige Sicherung und bedarfsgerechte Entwicklung der Schullandschaft der Gemeinde zu gewährleisten. Vor dem Hintergrund steigender Anforderungen an die schulische Infrastruktur sowie an die Bereitstellung ausreichender Flächen für schulische und sportliche Nutzungen besteht das Erfordernis, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Schulareals zu schaffen.

Mit der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung soll Rechtssicherheit hinsichtlich der planungsrechtlichen Einordnung der betroffenen Flächen geschaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt werden. Die Satzung dient dazu, die für die Erweiterung des Schulstandortes erforderlichen Flächen eindeutig dem Innenbereich zuzuordnen und damit die Grundlage für die zukünftige Nutzung zu schaffen. Gleichzeitig werden mögliche Auslegungs- und Abgrenzungsfragen hinsichtlich der Zuordnung von Innen- und Außenbereichsflächen vermieden.

Eine Erweiterung des bebauten Bereiches nach Außen ist nicht Ziel der Gemeinde. Der Geltungsbereich umfasst daher ausschließlich bebaute Grundstücke bzw. deren bebauten Teile und ermöglicht eine angemessene städtebauliche Entwicklung.

1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich der Gemeinde Hamberge, westlich der Schulstraße, nördlich der Straße Buurredder sowie südlich der Bundesautobahn A 1. Die Flächen umfassen das bestehende Schulgelände der Grundschule Hamberge sowie Teile der Tennisanlage des Sportverein Hamberge.

Im Einzelnen sind dies die Flurstücke 42/42 (tlw.), 42/46 (tlw.), 42/50, 42/60 (tlw.) und 42/65, Flur 2 der Gemarkung Hamberge.

Das Plangebiet wird begrenzt durch:

- Sportanlagen im Norden und Westen,
- landwirtschaftlich genutzte Flächen im Südwesten
- Siedlungsflächen der Gemeinde Hamberge im Südosten und Osten.

Die genaue Abgrenzung des Plangeltungsbereiches ist dem Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von rd. 1,4 ha.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 (Klarstellungssatzung) und § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 (Ergänzungssatzung) Baugesetzbuch (BauGB) wird die Gemeinde ermächtigt, durch Satzung die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festzulegen. Die Festlegung der Ortsgrenzen dient der Schaffung von Rechtsklarheit hinsichtlich der Abgrenzung von Innen- und Außenbereich.

Voraussetzung für den Erlass einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist das Vorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Die einzubeziehenden Flächen müssen an den Siedlungszusammenhang angrenzen und durch die vorhandene Bebauung in städtebaulicher Hinsicht geprägt sein.

Klarstellungssatzung

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch kann eine Gemeinde durch Satzung festlegen, wie die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile verlaufen, um Zweifel auszuschließen, ob ein Grundstück im Innen- oder Außenbereich liegt und seine baulichen Nutzungen i.S. des § 29 Baugesetzbuch oder nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen sind.

Die Klarstellungssatzung sollte nur dort erlassen werden, wo sich aus der Zielsetzung der Rechtsklarheit ein Bedürfnis für den Erlass ergibt. Sie setzt voraus, dass ein unbeplanter Innenbereich vorliegt. Eine planerischen Gestaltungsspielraum hat die Gemeinde nicht.

Ergänzungssatzung

Die Ergänzungsatzung bietet den Kommunen die Möglichkeit einzelne Außenbereichsflächen in den Innenbereich aufzunehmen. Für den Erlass einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch dürfen nur einzelne, räumlich begrenzte Außenbereichsflächen erfasst werden, welche mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein müssen. Die Ergänzungssatzung ist daher nur für die maßvolle Erweiterung des Innenbereichs anzuwenden, um eine bedarfsgerechte Arrondierung des Siedlungsbereiches zu ermöglichen.

Die Ergänzungssatzung erfordert eine Abwägung aller öffentlicher und privaten Belange. Insbesondere muss die Bodenschutzklausel berücksichtigt werden und die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch genannten Umweltbelange müssen in der Abwägung Eingang finden. Grundsätzlich sind bei der Aufstellung der Ergänzungssatzung auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen, weshalb auch die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch Gegenstand der Satzung und der Abwägung ist.

Die Gemeinde kann die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in einem gemeinsamen Verfahren aufstellen. Für das Satzungsverfahren sind die Vorschriften des § 34 Abs. 5 und 6 BauGB anzuwenden. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 sind insbesondere die betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

1.4 Rechtsgrundlagen

Dem Verfahren zur Aufstellung der Klarstellung und Ergänzungssatzung liegen zugrunde:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189,
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224),
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2024 (GVOBl. 2024, 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.12.2024 (GVOBl. 2024, 875, 928),
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG S-H) vom 24.02.2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.09.2024 (GVOBl. S. 734).

2 Übergeordnete Planungen bestehende Rechtsverhältnisse

2.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Gemäß der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 liegt die Gemeinde Hamberge auf der Landesentwicklungsachse im Ordnungsraum Lübeck. Südlich und westlich des Gemeindegebietes verläuft eine Biotopverbundachse von landesweiter Bedeutung.

Die Gemeinde befindet sich innerhalb des 10-km-Radius des Oberzentrums Lübeck und weist damit eine enge funktionale Verflechtung mit dem Oberzentrum auf. Westlich von Hamberge liegt das Unterzentrum Reinfeld (Holstein), dem zugleich Teilfunktionen eines Mittelzentrums zugeordnet sind. Diese sind zusätzlich durch eine Siedlungsachse verbunden. Für die Entwicklung der Gemeinde sind insbesondere die räumliche Nähe und die verkehrlichen Verbindungen zu Lübeck und Reinfeld von besonderer Bedeutung.

Südlich des Gemeindegebietes verläuft die elektrifizierte Bahnstrecke Hamburg–Lübeck. Nördlich von Hamberge befindet sich die Bundesautobahn A 1, die die Oberzentren Hamburg und Lübeck miteinander verbindet. Die Bundesautobahn A 20 verläuft östlich der Gemeinde.

Aufgrund ihrer Lage im Ordnungsraum Lübeck sowie in unmittelbarer Nähe zum Verdichtungsraum Lübeck verfügt die Gemeinde Hamberge über günstige Voraussetzungen für eine siedlungsstrukturelle Entwicklung und eine gute Anbindung an die regionalen Versorgungs- und Arbeitsmarktzentren.

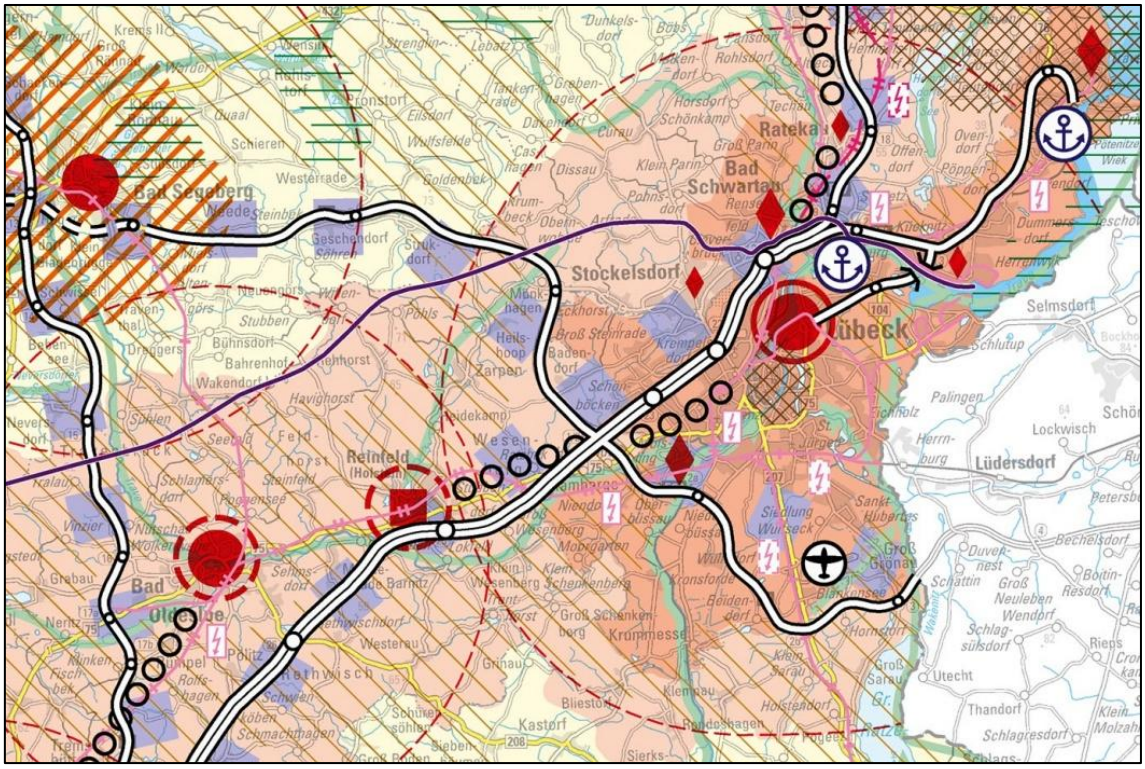


Abb. 1: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (Fortschreibung 2021)

2.2 Regionalplan für den Planungsraum I (1998)

Der Regionalplan für den Planungsraum I aus dem Jahr 1998 weist der Gemeinde Harnberge aufgrund ihrer verkehrsgünstigen Lage zu Lübeck und ihrer Lage auf der Siedlungsachse Lübeck- Reinfeld neben der planerischen Wohnfunktion auch Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen zu. Die siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung im Ordnungsraum um Lübeck soll sich in den Siedlungsgebieten der Achse Lübeck-Reinfeld vollziehen. Die der Siedlungsachse Lübeck – Reinfeld zugeordnete Gemeinde Hamberge verfügt gemäß des Regionalplans für den Planungsraum I aus dem Jahr 1998 über innerörtliche Siedlungspotentiale für eine wohnbauliche Entwicklung sowie über Potentiale für eine gewerbliche Entwicklung.

Angrenzend an die Gemeinde Hamberge wird im Regionalplan für den Planungsraum I aus dem Jahr 1998 eine Grünzäsur dargestellt.

Darüber hinaus liegt die Gemeinde innerhalb der Abrgenzung der Siedlungsachsen und besonderer Siedlungsräume, entlang der Achsengrundrichtung.

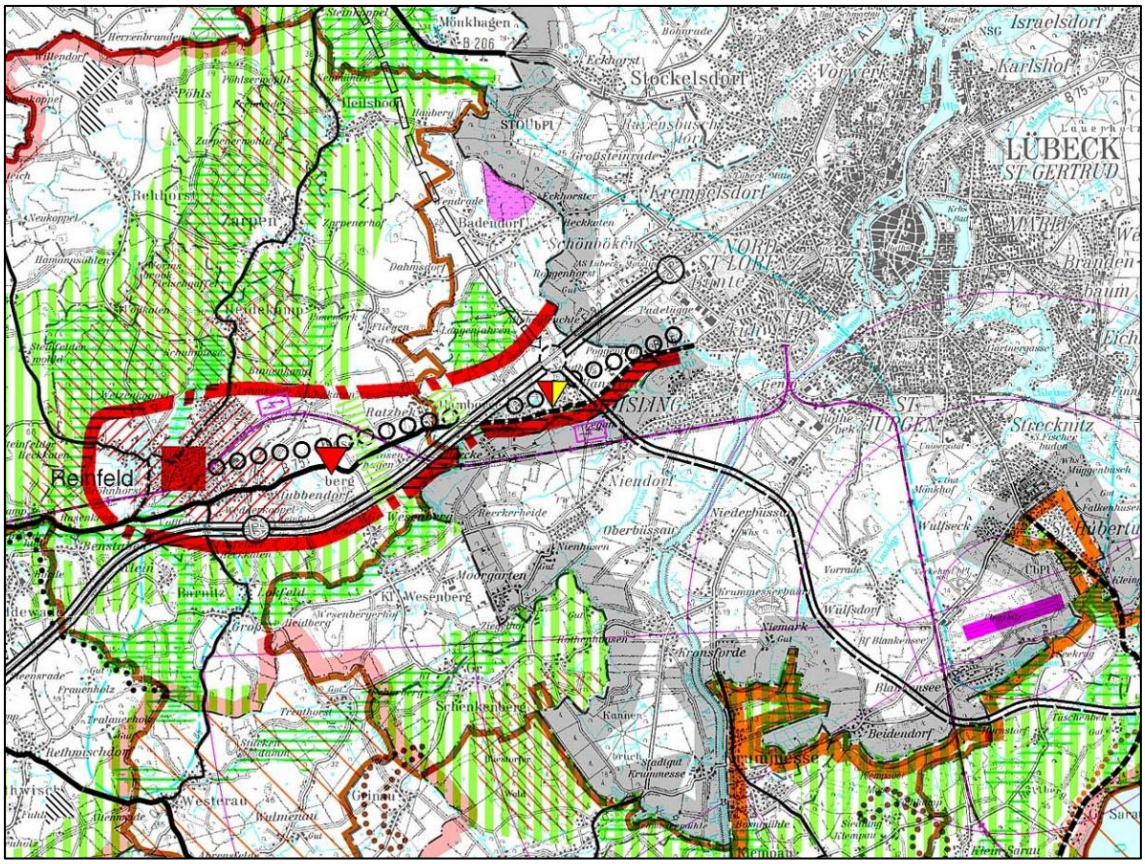


Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan für den Planungsraum I (1998)

2.3 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III

Gemäß der Karte 1 des Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III ist die Trave, die südlich der Gemeinde Hamberge verläuft, als Hochwasserrisikogebiet dargestellt. Zudem wird die südlich der Gemeindegrenze verlaufende Biotopverbundachse dargestellt.

Gemäß den Darstellungen der Karte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III von 2020 liegt die Gemeinde Hamberge, jedoch nicht das Plangebiet, in einem Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 Abs. 1 BNatschG i.V.m. § 15 LNatSchG. Weiterhin liegt das Plangebiet in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

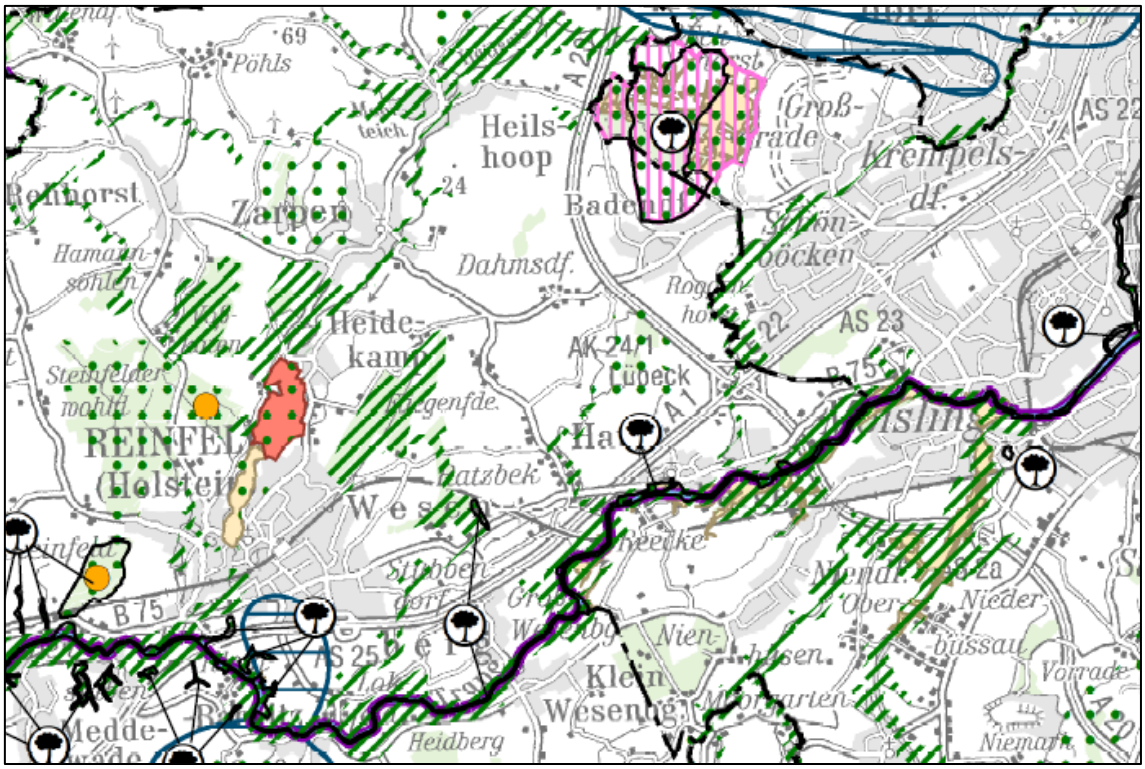


Abb. 3: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III Karte 1 Blatt 2

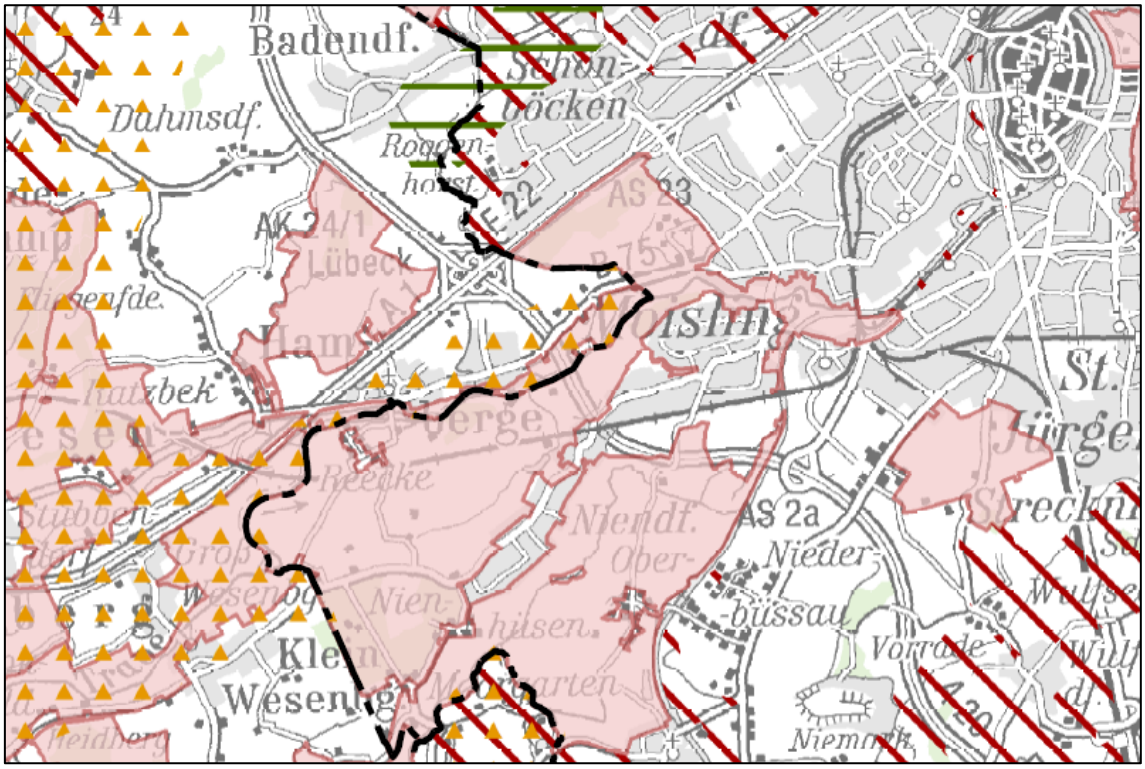


Abb. 4: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III Karte 2 Blatt 2

2.4 Landesweites Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem

Gemäß des Umweltportals des Landes Schleswig-Holstein liegt das Plangebiet außerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Südlich der Ortslage verläuft eine Verbundachse.

2.5 NATURA 2000-Gebiete

In einer Entfernung von ca. 100 m zum Plangebiet befindet sich südlich der B75 das FFH-Gebiet 2127-391 „Travetal“ dieses umfasst auf einer Fläche von rund 1.280 ha den Mittel- und Unterlauf der Trave zwischen dem Wardersee und dem westlichen Siedlungsbereich von Lübeck. Es beinhaltet die Trave mit ihrem Talraum sowie angrenzende Bachschluchten und stellt einen bedeutenden Biotopverbund zwischen dem Östlichen Hügelland und der Ostsee dar. Übergeordnetes Schutzziel ist die Erhaltung und Entwicklung des ökologischen Verbundes der verschiedenen Lebensräume sowie der naturnahen Tal- und Gewässerstrukturen. Von besonderer Bedeutung sind die Sicherung einer guten Wasserqualität, eines naturraumtypischen Wasserhaushalts und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für prioritäre Lebensraumtypen wie Salzwiesen, Schlucht- und Auwälder, kalkreiche Niedermoore sowie für die Gemeine Flussmuschel.

In einer Entfernung von rund 3,3 km nördlich des Plangebiets liegt das FFH-Gebiet „Wüstenei“ (DE 2129-353).

2.6 Flächennutzungsplan (1976)

Die Flächen des Plangebietes wurden in einer 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hamberge im Jahr 1986 erstmals als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule und Sporthalle dargestellt. Die östlichen Teilbereiche des Plangebietes werden als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Tennisplatz dargestellt.

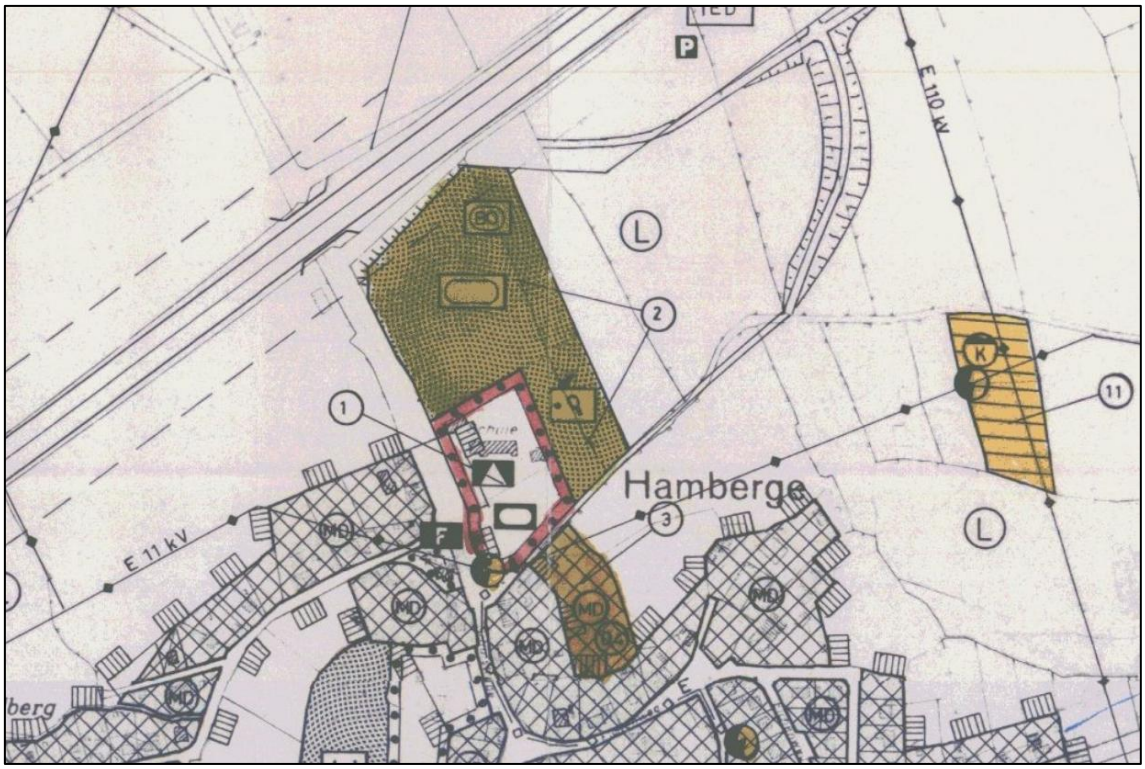


Abb. 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan (1. Änderung) aus dem Jahr 1987

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes aus 2005 wurde die Flächen südlich des Plangeltungsbereiches als Wohnbauflächen (W) dargestellt.

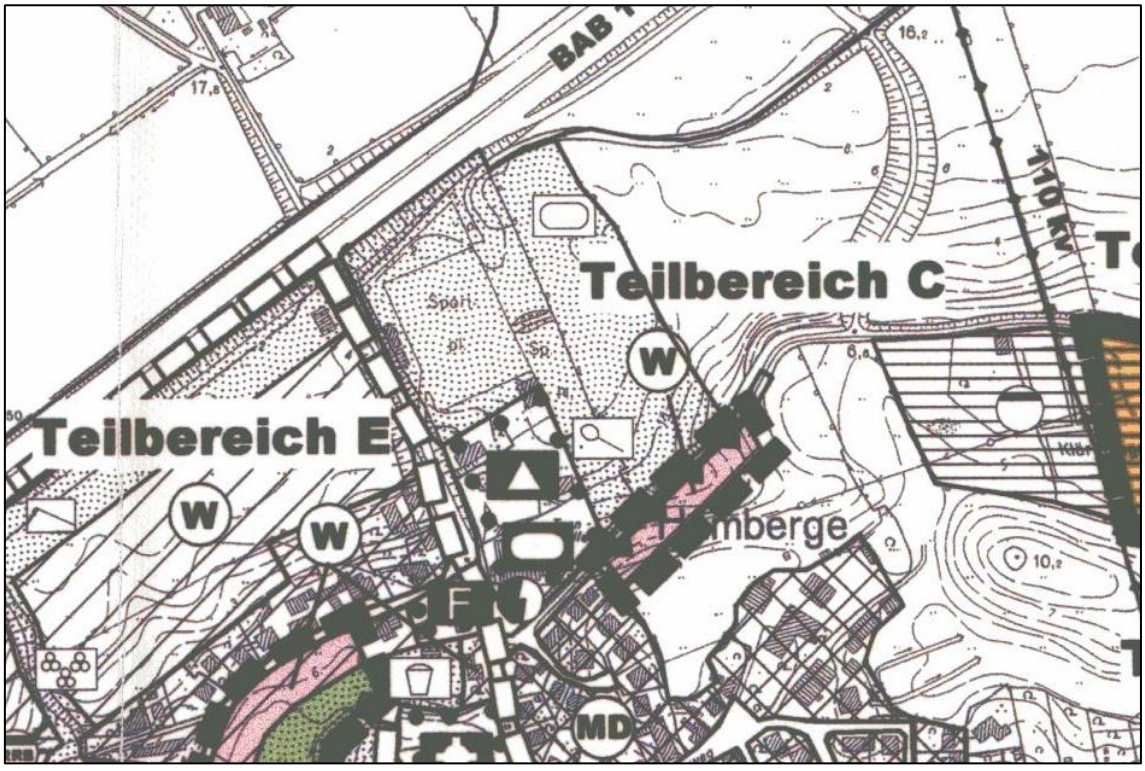


Abb. 6: Auszug aus dem Flächennutzungsplan (4. Änderung) aus dem Jahr 2005

2.7 Landschaftsplan

Für das gesamte Gemeindegebiet wurde von der Gemeinde Hamberge ein Landschaftsplan aufgestellt, der im Juni 1999 beschlossen und von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn ohne Widerspruch festgestellt wurde. Aufgabe des Landschaftsplanes ist es auf Gemeindeebene die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen. Er schafft die fachliche Grundlage in der Bauleitplanung.

Die Planzeichnung „Ortsbildbewertung“ stellt die Flächen des Plangebietes mit einer Mischstruktur dar. Ebenfalls wird eine „Gute Eingrünung von Baukörpern/ Sportanlagen“ vermerkt. Das gesamte Gemeindegebiet ist gemäß Beschreibungen des Landschaftsplanes nur bedingt für die landschaftsbezogene Erholung geeignet. Das Plangebiet wird in der Karte „Nutzungsmöglichkeiten zur Erholung“ nicht aufgegriffen. Entlang der Schulstraße und des Buurredder verlaufen ausgewiesene Wanderwege.

2.8 Bestehende Bebauungspläne oder sonstige Satzungen

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches rechtskräftiger Bebauungspläne oder anderer Satzungen. Teile des Gebietes sind dem Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch zuzuordnen. Lediglich die östlichen Teile des Plangebiets sind somit dem Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch zuzuordnen.

3 Bestandssituation

3.1 Städtebauliche Situation

Innerhalb des Plangebietes

Das Plangebiet ist überwiegend durch die bestehende Schulnutzung der Grundschule Hamberge geprägt. Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich neben den Schulgebäuden und zugehörigen Freiflächen zudem ein Wohngebäude. Teile des Plangebietes werden derzeit als Tennisanlage durch den örtlichen Sportverein genutzt.

Außerhalb des Plangebietes

Nördlich des Plangebiets schließen weitere Sportnutzungen in Form eines Fußballplatzes an. Die südlich und östlich gelegenen Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.

In rd. 500 m Entfernung befinden sich nordöstlich die Bundesautobahn A 20 und nördlich die Bundesautobahn A 1.

Die südlich und westlich des Plangebietes gelegenen Bereiche der Gemeinde Hamberge weisen einen siedlungsgeprägten Charakter auf. Die Gemeinde wird überwiegend durch Wohnbebauung in Form von Einzel- und Doppelhäusern geprägt.

3.2 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird durch die anliegenden öffentlichen Straßen „Buurredder“ im Süden und die „Schulstraße“ im Westen erschlossen.

3.3 Natur und Umwelt

3.3.1 Vegetationsbestand

Im Ergänzungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sind ausschließlich typische Biotope der Siedlungs- und Verkehrsflächen vorhanden.

Im nördlichen Teil befindet sich der Randbereich der vorhandenen **Tennisplätze (SEb)** mit Teilflächen zweier Sandplätze und mit einem Hartplatz. Außer dem Hartplatz befindet sich eine weitere **voll versiegelte Fläche (SVs)** im Ergänzungsbereich. Hierbei handelt es sich um eine kleine erhöht liegende Fläche im westlichen Teil des Ergänzungsbereichs, die mit einer Treppe an einen zu dem benachbarten Schulgebäude führenden Weg angeschlossen ist.

Neben den genannten befestigten Flächen prägen vor allem intensiv genutzte und intensiv gepflegte Rasenflächen den Bereich. Diese **arten- und strukturarmen Rasenflächen (SGr)** erstrecken sich beiderseits eines mit einer wassergebundenen Decke befestigtem, d.h. **teilversiegelten Weges (SVt)**, der von der weiter östlich gelegenen Stellplatzanlage zum im Westen gelegenen Schulgelände führt. Ein Teil der Flächen befindet sich auf dem durch einen Zaun abgegrenzten Schulgelände und wird als Pausenbereich genutzt. Die Rasenflächen sind mit einigen **Einzelbäumen** überstanden. Überwiegend handelt es sich hierbei um jüngere bis mittelalte Hainbuchen, die sich innerhalb des Ergänzungsbereichs der Satzung fast alle im oberen Bereich der nach Süden benachbarten Straßenböschung (s.u.) befinden, während sie weiter westlich einen hainartigen Bestand bilden.

Davon abgesetzt stehen **zwei Eichen** mit Stammdurchmesser von 0,50 bzw. 0,60 m beiderseits des oben genannten Weges im zentralen Bereich des Ergänzungsbereichs. Beide Bäume sind nicht besonders gut ausgeprägt und weisen deutliche Schädigungen in Form von starken Rückschnitten sowie ausgeprägten Bewuchs mit Efeu auf (vgl. nachfolgende Fotos). Die südlich des Weges stehende Eiche ist schief gewachsen und hat eine einseitig nach Süden ausgeprägte Krone. Die Krone der nördlichen Eiche ist weniger asymmetrisch, jedoch vergleichsweise schmal ausgeprägt.



südliche Eiche im zentralen Bereich, von Osten aus gesehen; im Hintergrund Hainbuchen-Hain (außerhalb des Ergänzungsbereichs)



nördliche Eiche im zentralen Bereich, von Osten aus gesehen, im Hintergrund Schulgebäude und Umgrenzung der Tennisplätze

Östlich der Tennisplätze sind die Stellplätze der Sportflächen gelegen. Zwischen den Tennisplätzen und der Stellplatzanlage befindet sich eine Böschung, die mit **heckenartig ausgeprägten Siedlungsgebüschen (SGg)** bewachsen ist, in denen heimische Arten wie Feld-Ahorn, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Birke und Brombeere vorherrschen. Einige Ziersträucher wie z.B. Hartriegel sind auch vertreten. Außerdem sind in dem Bestand einige junge Bäume vorhanden, bei denen es sich um Eichen handelt. In den Randbereichen des Gehölzbestandes befinden sich **ruderale Grasfluren (RHg)** aus Arten wie z.B. Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Kriechender Quecke (*Elymus repens*) und Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*). Einige Kräuter wie z.B. Giersch (*Aegopodium podagraria*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) und Löwenzahn (*Taraxacum Sect. Ruderalia*) sind ebenfalls vertreten, weiterhin Brombeeren und Gehölzjungwuchs von Bäumen, z.B. Esche und Spitz-Ahorn.

Im südlichen Teil des Ergänzungsbereichs befindet sich eine Straßenböschung, die den Übergang von dem etwas höher gelegenen Gelände der Schule und der Tennisplätze zu der benachbarten Straße Buurredder bildet. Die Böschung ist mit einem Siedlungsgehölz aus überwiegend heimischen Gehölzarten bewachsen, darunter einige größere Eichen, ferner Esche, Spitz-Ahorn, Feld-Ahorn, Weißdorn, Schlehe, Hasel, Hartriegel, Hainbuche und Brombeeren.

Nähere Umgebung des Ergänzungsbereichs

Im Norden grenzen Tennisplätze an den Ergänzungsbereich an. Nach Osten setzen sich die oben beschriebenen Rasenflächen und Grasfluren, Strauchbestände und Wegeflächen bis zur Einfahrt in die Stellplatzanlage fort. Im Süden verläuft die Straße Buurredder, an die nach Süden Grünlandflächen anschließen. Nach Westen setzt sich das Schulgelände fort, auch die gehölzbewachsene Böschung setzt sich über den Ergänzungsbereich hinaus in Richtung Westen fort.

Übrige Bereiche des Plangeltungsbereichs

Der gesamte Plangeltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung umfasst außer dem oben beschriebenen Ergänzungsbereich das gesamte nach Westen benachbarte Schulgelände der Grundschule Hamberge und der Offenen Ganztagsschule Hamberge, einschließlich der Sporthalle im Süden, sowie das im Nordosten der Schulgebäude gelegene Vereinsheim des Sportvereins Hamberge. Im Süden wird der Plangeltungsbereich durch die Straße Buurredder und im Westen durch die Schulstraße begrenzt. Die nördliche Grenze bildet die von der Schulstraße abgehende nördliche Zuwegung der Stellplatzanlage der Sportanlagen.

Der Plangeltungsbereich ist durch die oben genannten Gebäude einschließlich ihrer Außenanlagen geprägt. Dazu gehören Schulhöfe und sonstige Aufenthaltsbereiche, die von flächigen, meist älteren Gehölzbeständen und Baumgruppen sowie Einzelbäumen gegliedert bzw. begrenzt werden.

In der Umgebung befinden sich im Norden und Nordosten Sportplätze und Tennisplätze. Südlich der Straße Buurredder grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland) und ortseinwärts Wohnbebauung (Einzelhausbebauung mit Gärten) an. Auch westlich der Schulstraße ist Wohnbebauung mit Einzelhäusern und Gärten vorhanden. Gegenüber der im Plangeltungsbereich gelegenen Sporthalle befindet sich das Gebäude der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr, in dessen rückwärtigem Bereich Grünlandflächen vorhanden sind. Auch weiter nördlich, zwischen der Wohnbebauung an der Schulstraße (nördlich Sandberg) und der unweit verlaufenden Autobahn BAB A 1 befinden sich Grünlandflächen.

Bewertung

Für die naturschutzfachliche Bewertung der im Ergänzungsbereich vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen werden folgende, allgemein gebräuchliche naturschutzfachliche Kriterien herangezogen:

- Grad der Naturnähe,
- Vorkommen seltener Arten,
- Gefährdung bzw. Seltenheit,
- Vollkommenheit und
- zeitliche Ersetzbarkeit bzw. Wiederherstellbarkeit.

Anhand dieser Kriterien erfolgt eine Einstufung der im Untersuchungsgebiet festgestellten Biotoptypen. Für die Einstufung wird eine Skala zu Grunde gelegt, die sechs Wertstufen von 0 „ohne Biotopwert“ bis 5 „sehr hoher Biotopwert“ umfasst.

Tab. 1: Bewertung der Biotoptypen

Wertstufe	Definitionen / Kriterien	Biotoptypen	Schutzstatus
5	**sehr hoher Biotopwert:** sehr wertvolle, naturnahe Biotoptypen, Reste der ehemaligen Naturlandschaft mit vielen seltenen oder gefährdeten Arten	im Ergänzungsbereich und in der näheren Umgebung nicht vorhanden	
4	**hoher Biotopwert:** naturnahe Biotoptypen mit wertvoller Rückzugsfunktion, extensiv oder nicht mehr genutzt; Gebiet mit lokal herausragender Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz	im Ergänzungsbereich und in der näheren Umgebung nicht vorhanden	
3	**mittlerer Biotopwert:** relativ extensiv genutzte Biotoptypen innerhalb intensiv genutzter Räume mit reicher Strukturierung, hoher Artenzahl und einer, besonders in Gebieten mit hohem Anteil von Arten der Wertstufe 4, hohen Rückzugs- und/oder Vernetzungsfunktion; Gebiet mit lokaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz	im Ergänzungsbereich: • Siedlungsgehölz mit heimischen Baumarten	
2	**niedriger Biotopwert:** Nutzflächen oder Biotoptypen mit geringer Artenvielfalt, die Bewirtschaftungsintensität überlagert die natürlichen Standorteigenschaften, Vorkommen nur noch weniger standortspezifischer Arten; Lebensraum für euryöke Arten	im Ergänzungsbereich: • Siedlungsgebüsch mit heimischen Arten • ruderale Grasflur nur außerhalb: • mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland	
1	**sehr niedriger Biotopwert:** Biotoptypen ohne Rückzugsfunktion, intensiv genutzt, mit überall schnell ersetzbaren Strukturen; fast vegetationsfreie Flächen, extrem artenarm bzw. lediglich für einige wenige euryöke Arten von Bedeutung	im Ergänzungsbereich: • Rasenfläche, arten- und strukturarm nur außerhalb: • Bankette, intensiv gepflegt	
0	**ohne Biotopwert:** überbaute oder vollständig versiegelte Flächen	im Ergänzungsbereich: • teilversiegelte Verkehrsfläche • vollversiegelte Fläche / Verkehrsfläche	

Im Ergänzungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sind keine geschützten Biotope vorhanden.

Die meisten Vegetationsbestände im Untersuchungsgebiet weisen aufgrund der Lage im Siedlungsbereich und der damit verbundenen starken Überformung nur einen niedrigen Biotopwert auf. Lediglich das Siedlungsgehölz im südlichen Randbereich des Plangebietes weist einen mittleren Biotopwert auf. Vegetationsbestände mit hohem Biotopwert sind nicht vorhanden.

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Aufgrund der speziellen Standortansprüche der Arten: Kriechender Scheiberich *(Apium repens)* (Feuchtwiesen, Ufer), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*) (Gewässerpflanze), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*) (Süßwasserwatten), Firnisglänzendes Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*) (Moore, Nasswiesen, Gewässerufer) ist ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen.

3.3.2 Topografie

Das Plangebiet weist ein insgesamt von Norden nach Süden abfallendes Geländerelief auf. Die höchsten Geländepunkte befinden sich im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches und erreichen Höhen von etwa 15,8 m ü. NHN. Von dort fällt das Gelände kontinuierlich in südliche Richtung ab und erreicht im südlichen Teil des Plangebietes Höhen von bis zu 8,58 m ü. NHN.

3.3.3 Bodenschutz / Bodenversiegelungen

Aufgrund der derzeitigen Nutzung des Plangebietes sind die Flächen im Plangebiet teilweise versiegelt (siehe Kapitel 3.3.1).

3.3.4 Altlasten

Innerhalb und im Umfeld des Plangebietes bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine bekannten Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen.

3.3.5 Natur- und Artenschutz

Im Plangeltungsbereich befinden sich keine gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschützten Biotope.

3.3.6 Orts- und Landschaftsbild

Das Ortsbild der Gemeinde Hamberge wird überwiegend durch eine aufgelockerte Wohnbebauung in Form von Einzel- und Doppelhäusern sowie durch gemeinbedarfsbezogene Einrichtungen geprägt. Die Siedlungsstruktur weist einen ländlichen Charakter auf und wird durch vergleichsweise geringe Gebäudehöhen sowie einen hohen Anteil an Freiflächen bestimmt. Neben Wohnnutzungen prägen öffentliche Einrichtungen, Sportanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen das Erscheinungsbild der Gemeinde. Das Landschaftsbild wird landwirtschaftlich genutzte Flächen und vereinzelten Gehölzstrukturen geprägt.

3.4 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und seiner direkten Umgebung befinden sich keine gesetzlich geschützten Kulturdenkmale gemäß Denkmalschutzgesetz (DSchG).

3.5 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des künftigen Bebauungsplanes befinden sich im Eigentum der Gemeinde Hamberge.

3.6 Ver- und Entsorgung

Frischwasser

Die Gemeinde Hamberge (Kreis Stormarn) betreibt die öffentliche Trinkwasserversorgung als eigene kommunale Einrichtung.

Schmutzwasser

Träger der zentralen Schmutzwasserentsorgung ist das Amt Nordstormarn.

Strom- und Gasversorgung

Die Strom- und Gasversorgung in der Gemeinde erfolgt durch die TraveNetz GmbH.

Abfallbeseitigung

Die Müllbeseitigung in der Gemeinde obliegt der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH). In diesem Zusammenhang gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen" und die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH - AWSH - für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen".

4 Planung

4.1 Ziele und Zweck der Planung

Ziel der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Hamberge ist die Erweiterung des Schulzentrums der Grundschule Hamberge. Mit der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung soll Rechtssicherheit hinsichtlich der planungsrechtlichen Einordnung der betroffenen Flächen geschaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt werden. Die Satzung dient dazu, die für die Erweiterung des Schulstandortes erforderlichen Flächen eindeutig dem Innenbereich zuzuordnen und damit die Grundlage für die zukünftige Nutzung zu schaffen.

Eine Erweiterung des bebauten Bereiches nach Außen wird nicht ermöglicht und ist nicht Ziel der Gemeinde. Die Anwendung der Ergänzungssatzung setzt voraus, dass lediglich eine räumlich und städtebaulich untergeordnete Erweiterung des Innenbereichs erfolgt.

Eine darüber hinausgehende Ausdehnung der Siedlungsentwicklung entspricht nicht dem Zweck dieser Satzung.

4.2 Zulässigkeit von Vorhaben

Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gegeben falls nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB; beim einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

Die Flächen des Plangebiets werden als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule und Sport“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt. Diese Festsetzung dient der planungsrechtlichen Sicherung der bestehenden und vorgesehenen öffentlichen Infrastruktur. Das Festsetzen der Art der baulichen Nutzung gewährleitet eine Verträglichkeit mit den umgebenden Nutzungen, verhindert mögliche Nutzungskonflikte, sichert die langfristige Bereitstellung der für das Gemeinwohl erforderlichen Einrichtungen und schafft Klarheit hinsichtlich der zulässigen Nutzungen innerhalb des Plangebiets.

Bauliche Anlagen innerhalb des Plangebiets sollen sich möglichst in die umliegenden Bereiche und die Siedlungsstruktur der Gemeinde Hamberge einfügen, weshalb die maximal zulässige Zahl von Vollgeschossen baulicher Anlagen innerhalb des Plangeltungsbereiches dieser Klarstellungs- und Ergänzungssatzung auf zwei Vollgeschosse begrenzt wird.

Die Festsetzungen erfolgen zur Sicherung der Klarheit und Rechtssicherheit hinsichtlich der zulässigen Art und Maß der baulichen Nutzung innerhalb des Geltungsbereichs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung.

5 Prüfung von Planungsalternativen gemäß § 1a Absatz 2 BauGB

Grundsätzlich gilt die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Bevor die Gemeinde neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweist, ist aufzuzeigen, inwieweit noch vorhandene Flächenpotenziale ausgeschöpft werden können.

Innenentwicklung umfasst zudem die Nutzung von Brachflächen und leerstehenden Gebäuden sowie andere Nachverdichtungsmöglichkeiten. Im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne sind darüber hinaus Reserveflächen in städtebaulich integrierten Lagen zu überprüfen.

Die Gemeinde Hamberge berücksichtigt die landesplanerischen Ziele und Grundsätze und überprüft die vorhandenen Flächenpotenziale.

Grundlegend ist hierbei sicherlich zu beachten, dass sich durch die Erweiterung am aktuellen Schulstandort erhebliche Synergien zwischen der Erweiterung und dem Bestandsnutzungen ergeben, die eine Verlagerung oder Trennung der Nutzung kaum sinn-

voll erscheinen lassen. Alternativ müsste eine Verlagerung des Gesamtstandortes in Betracht gezogen werden, wodurch jedoch unverhältnismäßige wirtschaftliche Mehrkosten und ein erheblich größerer Eingriff in Natur- und Landschaft entstehen würde.

Planungsalternativen im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne

Als Planungsalternativen zum Anbau am bestehenden Schulstandort wurden die innerhalb der Gemeinde Hamberge durch Bebauungspläne überplanten Flächen betrachtet. Die bestehenden Bebauungspläne sowie die Flächen der Innenbereichssatzung sind jedoch überwiegend als Wohngebiete, Dorfgebiete oder bestehende Siedlungsflächen entwickelt bzw. für diese Nutzungen festgesetzt. Geeignete, zusammenhängende und kurzfristig verfügbare Flächen im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne für schulische Zwecke stehen dort nicht zur Verfügung.

Planungsalternativen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind

Es werden derzeit keine weiteren Bebauungspläne in der Gemeinde Hamberge aufgestellt, die für die Erweiterung der Schule sinnvoll nutzbar wären. Es ergeben sich somit keine Vorhaben die nach § 33 BauGB zu beurteilen sind. Es bestehen somit keine Flächenpotenziale gemäß den o.g. Vorgaben.

Planungsalternativen in Bereichen gemäß § 34 BauGB

Gemäß Baulückenprüfung stehen in der Gemeinde Hamberge zwar teilweise Baulücken zur Verfügung. Die Entwicklung eines separaten Schulstandortes auf einzelnen Baulücken würde jedoch zu Nutzungskonflikten mit der angrenzenden Wohnbebauung führen und zusätzliche Erschließungs- sowie Verkehrsmaßnahmen erforderlich machen. Die Erweiterung am bestehenden Schulstandort ermöglicht hingegen die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur. Daher sind die vorhandenen Baulücken im Gemeindegebiet keine gleichwertige und geeignete Planungsalternative.

Planungsalternativen im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne

Im Rahmen der Alternativenprüfung wurden auch die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen der Gemeinde Hamberge betrachtet. Die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauflächen dienen der langfristigen Deckung des Wohnraumbedarfs und der geordneten Siedlungsentwicklung der Gemeinde. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen für schulische Zwecke würde den städtebaulichen Entwicklungszielen des Flächennutzungsplanes widersprechen und die verfügbaren Wohnbauflächen reduzieren.

Vor diesem Hintergrund stellen die im Geltungsbereich des wirksamen Flächennutzungsplanes vorhandenen Bauflächen keine gleichwertige Alternative zur Erweiterung der Schule am bestehenden Standort dar. Die Erweiterung am bestehenden Schulstandort ermöglicht die Nutzung vorhandener Infrastruktur und vermeidet zusätzliche Flächeninanspruchnahmen an anderer Stelle im Gemeindegebiet.

6 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

6.1 Schutzgut Wasser

Natürlich vorkommende Oberflächen- und Fließgewässer kommen im Geltungsbereich nicht vor. Der Plangeltungsbereich liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und Trinkwassergewinnungsgebieten. Durch die Entwicklung ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Wasserhaushalts auszugehen.

6.2 Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften

Von der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sind Flächen betroffen, welche keine höherwertige Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere ausweist. Durch die Einbindung des Vorhabens in den bestehenden Nutzungszusammenhang sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften zu erwarten.

6.3 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Aufgrund der Lage innerhalb des bestehenden Siedlungs- und Nutzungszusammenhangs sowie der Integration des Vorhabens in den vorhandenen Bestand sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten.

6.4 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden kann als anthropogen überprägter Boden unter Dauerbewuchs ohne kulturhistorische Bedeutung oder Eignung für die Entwicklung von besonderen Biotopen gewertet werden. Die Bodenfunktionen (Speicherkapazität für Niederschlagswasser, Schadstoffabsorption, Habitat für Flora und Fauna) werden mit der Versiegelung durch die mögliche Bebauung beeinträchtigt (Oberbodenabtrag, Veränderung der Oberflächengestalt). Es handelt sich um einen baubedingten und dauerhaften Eingriff. Als Schutz-, Minderungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind eine Minimierung der Versiegelung, die Wiederverwendung des vorhandenen Oberbodens und eine wasserdurchlässige Wegebefestigung zu nennen. Insgesamt ist aufgrund der Vorbelastung durch die Bestandsnutzung von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Bodens auszugehen.

6.5 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ergibt sich aus § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Sobald bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen oder der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist über die Vermeidung und den Ausgleich der Eingriffe nach den Vorschriften den Baugesetzbuch zu entscheiden. Nach § 1a Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 9 Abs. 1 a Baugesetzbuch sind bei der Aufstellung der Ergänzungssatzung auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Zur Ergänzung der vorhandenen Bebauung soll eine Fläche von ca. 1.730 m² in den Innenbereich der Ortslage Hamberge einbezogen werden. Unter Berücksichtigung der das Plangebiet prägenden Umgebung wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,6 angenommen. Im Sinne einer „worst-case“ Annahme wird zudem eine weitere Versiegelung durch Wege, Zufahrten und Außenbereiche von bis zu 0,8 – analog zu Baunutzungsverordnung – angenommen, so dass sich eine theoretisch mögliche Versiegelung von 1.384 m² ergibt.

Festlegung des Kompensationsfaktors

Die unvermeidbaren Eingriffe in den Boden sind durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Ausgleichsmaßnahmen sind nur für die möglichen bebaubaren Flächen innerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung erforderlich

Bei den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches handelt es sich um Flächen mit mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Die Eingriffsschwere entspricht einem niedrigen bis mittleren Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad. Obwohl die Flächen bisher keiner Nutzung unterlegen, sind sie durch ihre Lage im bestehenden Nutzungszusammenhang bereits vorgeprägt. Aufgrund der Lage außerhalb des landesweiten Biotopverbunds gemäß § 21 BNatSchG sind im Plangeltungsbereich nur Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz betroffen.

Der Ausgleich von Boden kann über eine Bodenentsiegelung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen vorgenommen werden. Ist dies nicht möglich, kann im Verhältnis 1:0,5 für Vollversiegelung und 1:0,3 für wasserdurchlässige Flächenarten ausgeglichen werden, in dem eine landwirtschaftliche Fläche aus der Nutzung genommen und bspw. zu einem naturnahen Biotop entwickelt wird. Bei der Entwicklung höherwertiger Flächen oder einer Extensivierung der Nutzung erhöhen sich die Verhältniszahlen.

Für die Berechnung des Ausgleichserfordernisses wird ein Kompensationsfaktor von 0,5 angesetzt.

Mit der Umsetzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung geht bei einer Berechnung mit einer GRZ von 0,8 eine mögliche Bodenversiegelung von maximal 1.384 m² und dementsprechend ein Ausgleichserfordernis von 692 m^2 einher.

Für die erforderliche Ausgleichsfläche von 692 m² steht auf gemeindeeigenem Grund ein nördliches Teilstück des Flurstücks 160, Flur 5, Gemarkung Hansfelde zur Verfügung. Die Fläche liegt rund 1.100 m Luftlinie von der Eingriffsfläche entfernt und wurde bislang überwiegend als Lager-, Rangier- und Überfahrtsfläche für landwirtschaftliche Zwecke genutzt. Stellenweise weist sie einen Ruderalaufwuchs auf und wird durch vorhandene Hecken- und Knickstrukturen begrenzt. Für das Ausgleichserfordernis soll der nördliche Bereich (ca. 103 m²) als Blühstreifen angelegt werden. Ein weiterer Teilbereich (ca. 832 m²): soll mit Knick- und Gehölzstrukturen bepflanzt werden.



Abb. 7: Ausgleichsfläche Flur 5, Flurstück 160, Gemarkung Hansfelde

7 Maßnahmen zur Bodenordnung

Die im Plangeltungsbereich der Satzung befindlichen Gemeinbedarfs Flächen befinden sich derzeit im Eigentum der Gemeinde Hamberge.

8 Kosten/Finanzwirksamkeit

Durch Aufstellung der Satzung entstehen der Gemeinde Kosten für die Erarbeitung des Rechtsplanes.

Die Realisierung der Satzung führt zu Herstellungs- und Unterhaltungskosten für die Schulerweiterung.

Die Unterhaltungs- und Folgekosten für die vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen verbleiben auch nach Umsetzung bei der Gemeinde.

9 Beschluss

Die Begründung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am …….. gebilligt.

Hamberge, den ....

Bürgermeister
(Albert Iken)